

# **BVGer D-6269/2024 vom 12. November 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-11-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-6269\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6269_2024)

FR: TAF D-6269/2024 du 12 novembre 2024

IT: TAF D-6269/2024 del 12 novembre 2024

## **Regeste**

Vollzug der Wegweisung (Wiedererwägung)

## **Erwägungen**

### **E. 3**

und 4 in Georgien tätigte und ihrer Begründungspflicht hinreichend nachkam, wobei diesbezüglich auf die umfangreichen vorinstanzlichen Ausführungen zu verweisen ist, dass die Vorinstanz mithin den Sachverhalt vollständig und richtig feststellte, weshalb der Antrag um Rückweisung zur Sachverhaltserstellung und Neuurteilung abzuweisen ist und das Verfahren sich als spruchreif erweist, dass die Vorinstanz zur Begründung ihres Entscheids im Wesentlichen ausführte, sowohl der Beschwerdeführer 3 als auch der Beschwerdeführer 4 hätten in der Schweiz eine (...) erhalten, die bereits begonnene Physiotherapie könne auch in Georgien fortgesetzt werden und sollten sie schliesslich weitere Behandlungen benötigen, könnten sie solche auch in Georgien erhalten, weshalb nach einer Rückkehr dorthin weder beim Beschwerdeführer 3 noch beim Beschwerdeführer 4 von einer drohenden Verschlechterung des Gesundheitszustandes auszugehen sei, dass die Beschwerdeführenden in der Beschwerde sowie den Schreiben vom 11. Oktober 2024 und 6. November 2024 entgegneten, die weitere Behandlung des Beschwerdeführers 3 in Georgien sei nicht möglich, insbesondere gebe es in Georgien kein Fachgebiet für Neuro-Urologie, und bei fehlender Behandlung drohe ein Rückfall bis hin zur Umkehr der mit der Operation erreichten Verbesserung, was zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung von dessen Gesundheitszustand führen könne, dass die Vorbringen der Beschwerdeführenden die überzeugenden vorinstanzlichen Ausführungen nicht zu entkräften vermögen, zumal gestützt auf die vorliegenden Akten nicht damit zu rechnen ist, der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers 3 würde bei einer Rückkehr rasch und lebensgefährdend beeinträchtigt werden, dass das Gericht vielmehr in Übereinstimmung mit der Vorinstanz davon ausgeht, dass die notwendigen Behandlungen des Beschwerdeführers 3 auch in Georgien möglich sein werden und daran auch der äusserst kurze

D-6269/2024 Seite 6 und nicht weiter begründete Hinweis auf das «Fehlen eines Fachgebietes Neuro-Urologie» von Dr. med. E. \_\_\_\_\_ nichts zu ändern vermag, dass auch ein weiterer Bericht der neuro-urologischen Abteilung der (...) nichts ändern dürfte, weshalb in antizipierter Beweiswürdigung davon abgesehen werden kann, dieses Beweismittel abzuwarten, dass somit keine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage zu bejahen ist, weshalb keine Gründe vorliegen, die eine Wiedererwägung der Verfügung vom 22. November 2023 rechtfertigen würden und die Vorinstanz das Wiedererwägungsgesuch zurecht abgewiesen sowie ihre Verfügung vom 22. November 2023 als rechtskräftig und vollstreckbar bezeichnet hat, dass nach vorstehenden Erwägungen die angefochtene Verfügung zu bestätigen und die Beschwerde

vom 3. Oktober 2024 als offensichtlich unbegründet abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten des Verfahrens den Beschwerdeführenden aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG), dass die Kosten bei vorliegender Verfahrenskonstellation praxisgemäss auf Fr. 1'500.– festzusetzen sind (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), dass der am 28. Oktober 2024 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden ist.

(Dispositiv nächste Seite)

D-6269/2024 Seite 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.